

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Band: 51 (1954)

Heft: (11)

Rubrik: C. Entscheide eidgenössischer Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

kann (BG Staatsrechtliche Kammer 8. Juli 1946, wiedergegeben in Zeitschrift für Vormundchaftswesen 1949, S. 102). Darüber, ob und welche Aktenstücke gegebenenfalls der Einsichtnahme durch die Parteien zu entziehen sind, entscheidet der prozeßleitende Administrativrichter. Die Officialmaxime, nach welcher der Verwaltungsprozeß im wesentlichen geleitet wird, macht dem Administrativrichter zur Pflicht, alle Beweise zu sammeln, welche zu einer objektiven Beurteilung der Streitfrage notwendig sind; sie gibt ihm aber gleichzeitig das Recht, die Heranziehung aller nicht zur Sache gehörenden Akten abzulehnen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 23. April 1954.)

C. Entscheide eidgenössischer Behörden

18. Niederlassungswesen. *Ist zwischen zwei Kantonen streitig, ob eine beabsichtigte oder bereits vollzogene Heimschaffung nach Art. 45 BV gerechtfertigt sei, so kann der Heimatkanton mit staatsrechtlicher Klage die Feststellung beantragen, diese Maßnahme sei verfassungswidrig. – Die Feststellung, ob eine Heimschaffung der Verfassung widerspricht, fällt auch dann in die Zuständigkeit des Bundesgerichtes, wenn Heimat- und Wohnkanton dem Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung angehören; andererseits fallen Streitigkeiten zwischen Konkordatskantonen über die Verteilung der Fürsorgekosten endgültig in die Kompetenz des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes als Schiedsinstanz. – Die Gewährleistung des Rechtes auf freie Niederlassung – bei Erfüllung gewisser Voraussetzungen – umfaßt auch das Recht zum bloß vorübergehenden Aufenthalt.*

A. – M.A., geb. 1925, von Altdorf, ließ sich im Jahre 1948 in der Stadt St. Gallen nieder. Sie arbeitete dort wenig und unregelmäßig als Serviertochter und begann, einen liederlichen Lebenswandel zu führen. Im März 1952 gab sie das zuletzt gemietete Zimmer auf, und in der Folge zog sie unstedt umher. Am 28. August 1952 löschte die Einwohnerkontrolle der Stadt St. Gallen die Aufenthaltsbewilligung für M.A. und stellte deren Heimatschein der Heimatgemeinde zu, mit der Mitteilung, daß die Genannte ohne Abmeldung von St. Gallen abgereist und daß ihr Aufenthalt seit dem April 1952 unbekannt sei. Am 14. November 1952 wurde M.A. von der Stadtpolizei St. Gallen aufgegriffen. Es ergab sich, daß sie schwanger, mittel- und obdachlos war. Sie wurde am gleichen Tage dem kantonalen Polizeikommando zur Heimschaffung zugeführt, die tags darauf vollzogen wurde. Die Urner Behörden nahmen M.A. in Obhut und ließen ihr die nötige Fürsorge angedeihen. Der Gemeinderat von Altdorf bestellte ihr einen Vormund. Sie wurde in einer Anstalt untergebracht, wo sie am 17. März 1953 ein zweites außereheliches Kind gebar.

Der Regierungsrat von Uri erhob beim Regierungsrat von St. Gallen Rekurs mit dem Antrag, die Verfügung des Polizeikommandos St. Gallen vom 14. November 1952 sei aufzuheben und die Vormundschaftsbehörde der Stadt St. Gallen zu veranlassen, die Betreuung der M.A. zu übernehmen, d.h. den Fall gemäß Verfassung und Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung zu behandeln. Der Regierungsrat von St. Gallen wies das erste Begehren ab; auf das zweite trat

er nicht ein, mit der Begründung, es sei infolge der in Altdorf angeordneten Bevormundung gegenstandslos geworden, und außerdem sei in St. Gallen ein Entmündigungsverfahren nicht eingeleitet worden (Entscheid vom 26. September 1953).

B. – Mit staatsrechtlicher Klage beantragt der Regierungsrat von Uri, 1) es sei festzustellen, daß M.A. zu Unrecht heimgeschafft worden sei; 2) daher seien die Heimschaffungsverfügung der Stadtpolizei St. Gallen vom 14. November 1952 und der Entscheid des Regierungsrates von St. Gallen vom 26. September 1953 aufzuheben; 3) der Kanton St. Gallen sei zu verhalten, seinen Kostenanteil gemäß Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung vom November 1952 an für M.A. und ihr im Jahre 1953 geborenes Kind zu übernehmen.

Zur Begründung wird ausgeführt, die beanstandete Heimschaffung sei verfassungswidrig, da – unbestrittenermaßen – keiner der in Art. 45 BV genannten Gründe für den Entzug der Niederlassung vorliege. Tatsächlich habe M.A. die Niederlassung in St. Gallen nicht aufgegeben, auch wenn sie die Wohnung ständig gewechselt habe. Wohl seien ihre Schriften im Zeitpunkt der Ausweisung nicht mehr in St. Gallen hinterlegt gewesen; dafür sei aber nicht sie verantwortlich, sondern die St.-Galler Behörden, die den Heimatschein – zu Unrecht – nach Altdorf zurückgesandt habe. Davon, daß die Urner Behörden die Rechtmäßigkeit des Niederlassungsentzuges anerkannt hätten, könne keine Rede sein. Die Heimschaffung laufe auf eine Verweigerung der konkordatlichen Armenunterstützung hinaus.

C. – Der Regierungsrat von St. Gallen beantragt, die Klage sei abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden könne.

Er macht geltend, M.A. habe zur Zeit, da die St.-Galler Behörden ihre Aufenthaltsbewilligung gelöscht, ihren Heimatschein nach Altdorf zurückgesandt und sie selbst heimgeschafft haben, keine näheren Beziehungen zu St. Gallen mehr gehabt. Müsse somit angenommen werden, daß sie die Niederlassung daselbst schon vorher aufgegeben habe, so habe ihr diese auch nicht mehr entzogen werden können. Das Vorgehen der Einwohnerkontrolle der Stadt St. Gallen entspreche langjähriger Praxis der Verwaltungsbehörden, und auch die polizeiliche Heimschaffung sei zu Recht erfolgt. Übrigens habe das Polizeikommando Uri sich auf Anfrage hin bereit erklärt, M.A. zu übernehmen, und der Gemeinderat von Altdorf habe durch sofortige Anordnung der Vormundschaft zu erkennen gegeben, daß er diesen Ort als neuen Wohnsitz derselben betrachte.

Da beide beteiligten Kantone dem Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung beigetreten seien, sei zur Beurteilung der im Klagebegehren 3 aufgeworfenen Frage im Falle eines Streites das eidg. Justiz- und Polizeidepartement zuständig.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Art. 45 BV enthält neben der Gewährleistung eines individuellen Rechts zugunsten des einzelnen Schweizerbürgers zugleich eine Ordnung der rechtlichen Beziehungen zwischen dem Niederlassungs- und dem Heimatkanton. Ist zwischen den beiden Kantonen streitig, ob eine beabsichtigte oder bereits vorgenommene Ausweisung oder Heimschaffung nach dieser Verfassungsbestimmung gerechtfertigt sei, so kann der Heimatkanton beim Bundesgericht gestützt auf Art. 83 lit. b OG staatsrechtliche Klage erheben mit dem Begehren um Feststellung, daß

die Frage zu verneinen sei, dies jedenfalls dann, wenn er (noch) ein praktisches Interesse an solcher Feststellung hat (BGE 71 I 236, 244). Ein Antrag dieses Inhalts wird mit dem Rechtsbegehren 1 der vorliegenden Klage gestellt. Der Kanton Uri ist an der Abklärung der damit aufgeworfenen Frage interessiert; denn er will aus der Feststellung, die er verlangt, den Schluß ziehen, daß der Kanton St. Gallen an die Kosten der Unterstützung der M. A. und ihres zweiten Kindes beizutragen habe. Er hat das Recht zur Feststellungsklage auch nicht verwirkt. Wenn das Polizeikommando Uri, wie der Kanton St. Gallen behauptet, sich auf Anfrage hin bereit erklärt hat, M. A. zu übernehmen, so hat es dadurch den Kanton Uri, der in der Streitigkeit Partei ist, und den Regierungsrat, der ihn darin vertreten hat (Art. 83 lit. b OG), nicht binden können. Ebensowenig kann der Feststellungsklage des Kantons Uri entgegengehalten werden, daß die Behörde der Heimatgemeinde M. A. sogleich nach der Heimschaffung unter Vormundschaft gestellt hat.

Das Klagebegehren 2 ist insoweit gegenstandslos, als damit die Aufhebung der Heimschaffungsverfügung der „Stadtpolizei“ (richtig: des kantonalen Polizeikommandos) St. Gallen verlangt wird; denn diese Verfügung ist nun ersetzt durch den sie bestätigenden Entscheid der St.-Galler Regierung. Der weitere Antrag des klagenden Kantons auf Aufhebung dieses Entscheides ist unzulässig; er hätte nur von der heimgeschafften Bürgerin selbst, durch staatsrechtliche Beschwerde, gestellt werden können (BGE 71 I 237, Abs. 1 am Ende). Soweit der Entscheid der St.-Galler Regierung vom 26. September 1953 das Begehren der Urner Regierung betrifft, die Betreuung der M. A. sei von der Vormundschaftsbehörde der Stadt St. Gallen zu übernehmen, ist er nicht angefochten.

Auch mit dem Klagebegehren 3 kann das Bundesgericht sich nicht befassen. Nach Art. 17 und 18 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung von 1937, dem beide Parteien angehören, ist es Sache des eidg. Justiz- und Polizeidepartements, über Streitigkeiten zwischen Konkordatskantonen betreffend die Verteilung der Fürsorgekosten endgültig, als Schiedsinstanz, zu entscheiden. Indessen besteht kein Grund, die Akten dieser Behörde zu übergeben, da ein Beschluß, der dem Rekurs an sie unterliegen würde, derzeit nicht vorliegt.

Der Umstand, daß Uri und St. Gallen Konkordatskantone sind, ändert aber nichts daran, daß die Feststellung, ob die vollzogene Heimschaffung vor Art. 45 BV standhalte, in die Zuständigkeit des Bundesgerichts fällt. Das eidg. Justiz- und Polizeidepartement teilt diese Auffassung, wie es im durchgeführten Meinungs- austausch, unter Hinweis auf seine Praxis (Entscheidungssammlung in der Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“, 1944 S. 57 ff., 1951 S. 17 ff., 25 ff.), erklärt hat. Auf das Klagebegehren 1 ist daher einzutreten.

2. Art. 45 BV gewährleistet jedem Schweizer unter gewissen Voraussetzungen das Recht der freien Niederlassung an jedem Orte des schweizerischen Gebietes. Die Garantie schließt das Recht zum Aufenthalt, als minus, in sich, so daß auch das bloß vorübergehende oder wenigstens nicht auf längere Zeit berechnete Verweilen an einem Orte einem Schweizer nicht untersagt werden darf, wenn er die Voraussetzungen erfüllt, unter denen nach Art. 45 BV die Niederlassung gewährt werden muß (BGE 42 I 303 f., 46 I 405, 60 I 86 oben).

Es ist unbestritten, daß M. A. zur Zeit, als sie aus St. Gallen durch die Polizei heimgeschafft wurde, keinen der Tatbestände gegen sich hatte, die nach Art. 45

BV zur Verweigerung oder zum Entzug der Niederlassung berechtigten. Es kann auch nicht gesagt werden, daß damals die Voraussetzung des „Besitzes“ („production“) eines Heimatscheins oder einer gleichbedeutenden Ausweisschrift gefehlt habe. M.A. hatte in der Stadt St.Gallen seinerzeit einen Heimatschein hinterlegt. Die dortige Behörde hatte ihn dann allerdings der Heimatgemeinde zurückgesandt, aber von sich aus, nicht auf Begehren der M.A. Es wäre ohne weiteres möglich gewesen, binnen kurzer Frist ihn wieder beizubringen oder an seiner Stelle eine gleichbedeutende Ausweisschrift zu hinterlegen. Daraus folgt, daß M.A. im Zeitpunkt der Heimschaffung gegenüber dem Kanton St.Gallen alle Voraussetzungen erfüllte, an die Art. 45 BV die Berechtigung des Bürgers zur freien Niederlassung und damit auch zum freien Aufenthalt am Orte seiner Wahl knüpft. Die vorgenommene Heimschaffung hinderte sie aber an der Ausübung ihres Rechts, frei zu bestimmen, ob sie sich weiterhin, sei es auch nur vorübergehend, im Kanton St.Gallen aufhalten wolle. Die Maßnahme verstößt daher gegen Art. 45 BV.

Welcher Art die örtlichen Beziehungen waren, in denen M.A. zur Zeit der Heimschaffung zum Kanton St.Gallen stand, ist für die Beurteilung des Klagebegehrens I unerheblich. In Frage steht das in Art. 45 BV gewährleistete Recht der freien Niederlassung. In diesem Recht, das auch Anspruch auf freien Aufenthalt gibt, wurde M.A. durch die Heimschaffung beeinträchtigt, auch wenn sie Wohnsitz und Niederlassung in St.Gallen aufgegeben hatte und dort nur vorübergehend weilte, als diese Maßnahme angeordnet wurde. Wenn sie die ursprüngliche feste örtliche Beziehung zu St.Gallen gelöst hatte, so mag das die Löschung der seinerzeit erteilten „Aufenthaltsbewilligung“ – die in ihrer Wirkung offenbar auf eine Niederlassungsbewilligung hinauslief – gerechtfertigt haben; es wird auch, im Hinblick auf die Frage des „Konkordatswohnsitzes“, von Bedeutung sein für die Verteilung der Fürsorgekosten. Wie es sich damit verhält, hat das Bundesgericht im vorliegenden Verfahren nicht zu untersuchen. Zu prüfen ist nur, ob der Kanton St.Gallen M.A. ohne Verletzung des Art. 45 BV habe heimschaffen dürfen. Das ist nach dem Ausgeführten zu verneinen.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Klage wird teilweise gutgeheißen, indem festgestellt wird, daß der Kanton St.Gallen M.A., von Altdorf, zu Unrecht heimgeschafft hat. Auf die weitergehenden Klagebegehren wird nicht eingetreten. (Entscheid des Bundesgerichtes vom 12. Mai 1954. AS Bd. 80, Seite 178 ff.).

D. Verschiedenes

Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung; Konkordatswohnsitz des Kindes (Art. 3 Abs. 4). *In Fällen, in denen die gesetzlichen Voraussetzungen zum Entzug der elterlichen Gewalt und damit zur Bevormundung eines Kindes nicht erfüllt sind, hat dieses dort Wohnsitz, wo es nach dem Willen der Eltern oder der mit ihrer Einwilligung oder Vollmacht verfügenden Personen oder Institutionen wohnen soll,*